

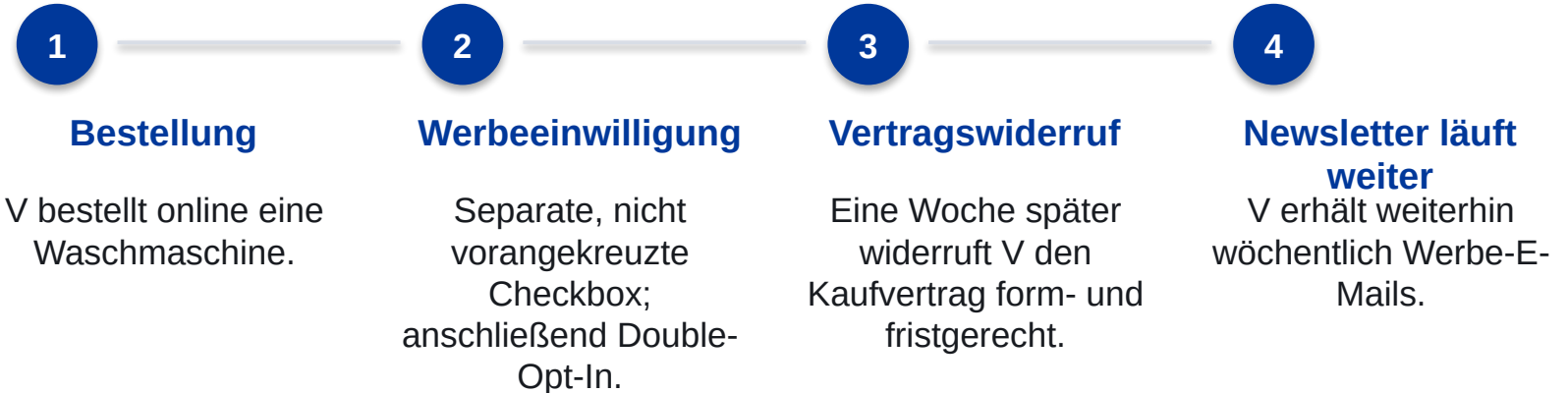
Werbeeinwilligung und Vertragsauflösung

Getrennte Willenserklärungen, getrennte Rechtsfolgen?

- ▶ **Florian Bunes, LL.M.**
- ▶ Rechtsanwalt

Herbstakademie 2026

Beispielfall: Waschmaschine + Newsletter



Muss der Händler den Newsletter bereits wegen des Vertragswiderrufs einstellen?

Zwei Erklärungen – zwei Rechtsregime

Vertragserklärung

Ziel: Abschluss eines Kauf-,
Dienstleistungs- oder
Nutzungsvertrags.

Rechtsfolgen und
Lösungsrechte richten sich
nach dem BGB.

≠

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Ziel: Gestattung einer
konkreten Datenverarbeitung
– hier: Direktwerbung.

Widerruf jederzeit mit Wirkung
für die Zukunft nach Art. 7
Abs. 3 DSGVO.

**§ 327q BGB bestätigt die Grundwertung: Datenschutzrechtliche
Erklärungen und Vertragswirksamkeit sind zu trennen.**

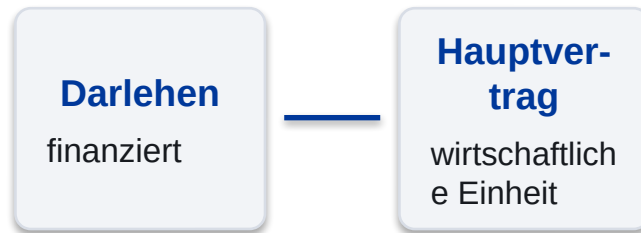
§ 327q BGB: Trennung von Vertrag und Einwilligung

§ 327q Vertragsrechtliche Folgen datenschutzrechtlicher Erklärungen des Verbrauchers

- (1) Die Ausübung von datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten und die Abgabe datenschutzrechtlicher Erklärungen des Verbrauchers nach Vertragsschluss lassen die Wirksamkeit des Vertrags unberührt.
- (2) Widerruft der Verbraucher eine von ihm erteilte datenschutzrechtliche Einwilligung oder widerspricht er einer weiteren Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, so kann der Unternehmer einen Vertrag, der ihn zu einer Reihe einzelner Bereitstellungen digitaler Produkte oder zur dauerhaften Bereitstellung eines digitalen Produkts verpflichtet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm unter Berücksichtigung des weiterhin zulässigen Umfangs der Datenverarbeitung und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Vertragsende oder bis zum Ablauf einer gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- (3) Ersatzansprüche des Unternehmers gegen den Verbraucher wegen einer durch die Ausübung von Datenschutzrechten oder die Abgabe datenschutzrechtlicher Erklärungen bewirkten Einschränkung der zulässigen Datenverarbeitung sind ausgeschlossen.

§ 358 BGB: Der Verbundgedanke trägt nicht

Typischer Anwendungsfall



Die Verbindung beruht nicht nur auf wirtschaftlicher Nähe, sondern auf einer besonderen Zweckbestimmung: Finanzierung des anderen Vertrags.

Werbeeinwilligung + Kaufvertrag



Die Einwilligung wird nur „anlässlich“ des Vertragsschlusses abgegeben. Sie dient weder der Finanzierung noch der Durchführung des Hauptvertrags.

→ **Keine vergleichbare Interessenlage für eine Analogie zu § 358 BGB.**

§ 360 BGB: Einwilligung ist kein „zusammenhängender Vertrag“

- ▶ Es liegt zwar ein Bezug zwischen den Verträgen vor
 - ▶ Tatsächlicher bzw. wirtschaftlicher Zusammenhang genügt
- ▶ Jedoch: kein Vertrag
 - ▶ Einwilligung ist eine einseitige Erklärung
- ▶ Im Übrigen: Einwilligung betrifft keine Leistung; Newsletter-Service wäre ggf. ein selbstständiger Vertrag

**Die Einwilligung ist gegenüber einem Vertrag kein
„Minus“, sondern ein rechtlich anderes
Instrument – ein Aliud.**

§ 327q BGB und § 313 BGB helfen ebenfalls nicht

§ 327q Abs. 1 BGB

Regelt den umgekehrten Fall: Die Ausübung datenschutzrechtlicher Rechte lässt den zugrunde liegenden Vertrag grundsätzlich unberührt.

Die Vorschrift bestätigt damit die Eigenständigkeit beider Rechtsbereiche; eine Analogie für den „Rückwärts-Durchschlag“ überzeugt nicht.

§ 313 BGB

Selbst wenn der Vertrag als Geschäftsgrundlage der Einwilligung gedacht würde, scheitert der Ansatz bereits grundlegend:

§ 313 BGB ist auf einseitige Rechtsgeschäfte grundsätzlich nicht anwendbar.

MÖGLICHE ANKNÜPFUNGSPUNKTE

Gesetzlicher Automatismus für Wegfall der Einwilligung?

§ 358 BGB**NEIN**

Analogie zu verbundenen Verträgen?

Nein: keine hinreichend enge Zweck- und Finanzierungseinheit.

§ 360 BGB**NEIN**

Zusammenhängender Vertrag?

Nein: Einwilligung ist eine einseitige Erklärung, kein Vertrag über eine Leistung.

§ 327q BGB**NEIN**

Umkehrschluss / Analogie?

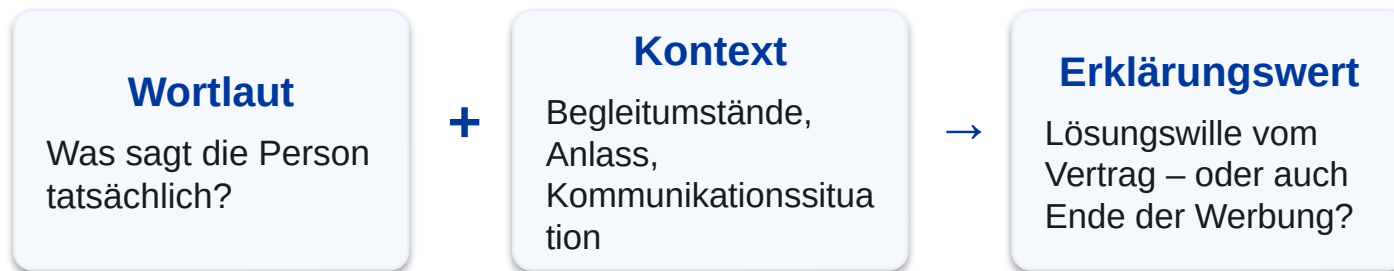
Nein: Norm regelt gerade den umgekehrten Fall und stützt die Trennung.

§ 313 BGB**NEIN**

Störung der Geschäftsgrundlage?

Nein: auf einseitige Rechtsgeschäfte grundsätzlich nicht anwendbar.

Der verbleibende Weg: Auslegung der Erklärung



**Niedrigschwelliger Widerruf ≠ grenzenlose Auslegung.
Vertragswiderruf und Einwilligungswiderruf haben
unterschiedliche Bezugspunkte und Rechtsfolgen.**

Typische Fallkonstellationen

Erklärung	Bezugspunkt	Einwilligung widerrufen?	Bewertung
Muster-Widerrufsformular	konkreter Vertrag	regelmäßig nein	eng
„Ich kündige den Vertrag“	konkreter Vertrag	regelmäßig nein	eng
„Ich will nichts mehr mit Ihnen zu tun haben“	gesamte Beziehung / Kommunikation	regelmäßig ja	weit

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!